

minellen Gruppierungen föhrende Konflikte vermieden werden. Die kriminalitatsvorbeugenden Gesichtspunkte sollten schon bei Projektierungsarbeiten berucktigt werden.

### Differenzierung bei gruppenweise begangenen Straftaten

In der gerichtlichen Tatigkeit bereitet die Beurteilung des Grades der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und die Strafzumessung bei Jugendlichen, die in Gruppen Straftaten begangen haben, hufig Schwierigkeiten. Bei solchen Delikten geht es nicht ohne weiteres darum, da sich im Vergleich zur Einzeltaterschaft die Verantwortlichkeit erhohet und grundsatzlich hartere Strafen auszusprechen sind. Ein solches Herangehen wurde die wirksame Bekampfung krimineller Gruppierungen jugendlicher hemmen und kann u. U. Mitglieder solcher Gruppen noch weiter in die gesellschaftliche Isolierung drangen. Es ist vielmehr auch hier erforderlich, die strafrechtliche Verantwortlichkeit sorgfaltig zu differenzieren und dementsprechend vielgestaltige Straf- und andere Bekampfungsmanahmen festzulegen. Gruppendelikte jugendlicher konnen, mussen aber nicht notwendig zu einer harteren Bestrafung fuhren.

Aus den oben dargelegten verschiedenen Grunden fur die Bildung krimineller Gruppierungen und aus dem sehr differenzierten Personlichkeitsbild ihrer Mitglieder ergibt sich, da die auere Form des Zusammenschlusses allein noch keine ausreichende Grundlage fur die Bestimmung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Bekampfungsmanahmen sein kann. Es mussen vielmehr neben der Art und Schwere der ausgefuhrten Straftaten vor allem die Zusammensetzung, die Entstehungsgrunde sowie die Ziele solcher Gruppierungen sorgfaltig untersucht, und es mu ergrundet werden, welcher Art ihr Gegensatz zu unseren gesellschaftlichen Verhaltnissen ist.

Besondere Bedeutung fur die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und die Strafzumessung haben weiterhin die Stellung des einzelnen in der Gruppe, die bestehenden Gruppenbeziehungen und deren Einflu auf sein kriminelles Verhalten, die mit den herkommlichen Teilnahmeformen Anstiftung, Mit-

taterschaft und Beihilfe nicht mehr erfat werden konnen. So ist es z. B. bedeutsam,

- ob der Gruppentater Initiator der Gruppe oder nur Wortfuhrer eines im Hintergrund stehenden Initiators ist;
- ob er die negative Gruppenatmosphere weitestgehend pragt oder unter ihrem psychologischen Zwang handelt;
- ob er zum Kern der kriminellen Gruppierung gehort oder lediglich Mitlufer ist;
- ob er sich an der gemeinsamen Ausfuhrung der Straftaten aus einer negativen oder feindlichen Einstellung zu unserer Gesetzlichkeit beteiligte oder ob er damit seine Anerkennung durch die Gruppe anstrebte.

Gleichwohl befreien die fur den jugendlichen Gruppentater sprechenden Umstande ihn nicht von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Diese innerhalb der kriminellen Gruppierung wirkenden Beziehungen mussen jedoch beachtet werden, um das Personlichkeitsbild des Gruppentaters und seine verantwortungslose Entscheidung zur Teilnahme an der Gruppenstraftat richtig einschatzen zu konnen.

Ausgehend von diesen Feststellungen, ist die Art und Hohe der auszusprechenden Strafen bzw. Erziehungsmanahmen zu prufen und zu entscheiden, ob auf die ganze Gruppe oder nur auf einzelne Mitglieder gerichtete Manahmen zu ergreifen sind. So wird man z. B. bei kriminellen Gruppierungen jugendlicher, die sich unter dem Einflu der gegnerischen Ideologie mit ausgepragt negativer Zielsetzung zusammengeschlossen haben und Burger durch Gewalttatigkeiten in Unruhe versetzen, schnell und energisch zufassen und der Schwere der Straftaten entsprechende Strafen aussprechen mussen. Bei Gruppierungen jugendlicher hingegen, die aus Langeweile und niveauloser Freizeitgestaltung in einen zeitweiligen, begrenzten Widerspruch zu unserer Gesellschaftsordnung geraten und leichtere Straftaten begehen, konnen Strafen ohne Freiheitsentziehung, die Ubertragung gesellschaftlich nutzlicher Aufgaben an die ganze Gruppe oder Aussprachen in den Arbeitsbrigaden, mit den Eltern usw. die geeignetsten Manahmen sein.

Rechtsanwalt Dr. HERBERT DANNENBERG, Ludwigslust

## Zur Beschlufahigkeit der LPG-Mitgliederversammlung

Die Ausfuhrungen von Arlt und Heuer zur Beschlufahigkeit der LPG-Mitgliederversammlung (NJ 1965 S. 604) konnen nicht unwidersprochen bleiben. Die Verfasser wenden sich gegen den bisher — wie sie selbst zugeben mussen — unangefochtenen Standpunkt, da Beschlusse der Mitgliederversammlung keine rechtliche Wirkung haben konnen, wenn sie unter Miachtung der Bestimmungen uber die Beschlufahigkeit gefat wurden. Sie ziehen daraus die Folgerung, da dadurch ernsthafte Hemmungen in der Entwicklung der genossenschaftlichen Demokratie entstehen muten. Meines Erachtens mu man umgekehrt sagen, da erste Hemmungen in der Entwicklung der genossenschaftlichen Demokratie eintreten wurden, wenn der Standpunkt von Arlt und Heuer sich durchsetzen sollte.

Samtliche Musterstatuten bestimmen eindeutig, da die Mitgliederversammlung beschlufahig ist, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Das gilt nicht nur fur die im Jahre 1959 ausgearbeiteten Statuten der LPGs Typ I und III, sondern auch fur das inzwischen uberarbeitete und am 2. August 1962 vom Prasidium des Ministerrates bestatigte Musterstatut der

LPG Typ II (Ziff. 34). Durch diese in allen Musterstatuten enthaltene Bestimmung soll die Entwicklung zur genossenschaftlichen Demokratie gefordert und erreicht werden, da die Mitglieder nicht nur auf dem Feld oder in der Viehwirtschaft genossenschaftlich arbeiten, sondern auch ihrer Verantwortung fur die Leitung der Genossenschaft gerecht werden; denn die Mitgliederversammlung ist das hochste Organ der Genossenschaft (Ziff. 54 MSt Typ I, Ziff. 33 MSt Typ II, Ziff. 57 MSt Typ III). Die Vorschrift, da mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein mussen, soll nicht die Entwicklung der Genossenschaft hemmen, sondern moglichst alle Mitglieder veranlassen, an den wichtigen Vollversammlungen teilzunehmen.

Es ist ein unabdingbares Erfordernis echter Demokratie, da bei allen wichtigen Entscheidungen von Kollektiven die gesetzlich oder statutarisch festgelegte Mehrheit zu entscheiden hat. Andernfalls wurde gerade „ruckstandigen“ Mitgliedern die Moglichkeit gegeben, sich ohne schwerwiegende Folgen der Teilnahme an einer Mitgliederversammlung und damit der Verantwortung zu entziehen. Die Rechtsprechung entsprach